

Zu Ltg.-486/1-1983

B e r i c h t
des
K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1983 den Einspruch der Bundesregierung vom 1. Februar 1983, GZ 653 623/1-V/A/2/83, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG, Ltg.-486/1, betreffend den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982 über die Personalvertretung der Bediensteten der Niederösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände beraten und den beiliegenden Antrag der Abgeordneten Reiter, Haufek und andere beschlossen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Feber 1983 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982 über die Personalvertretung der Bediensteten der Niederösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben.

Der Antrag auf Fassung eines Beharrungsbeschlusses wird wie folgt begründet:

Die Kompetenz zur Regelung des Personalvertretungsrechtes der Gemeindebediensteten nach den Bestimmungen des B-VG fällt in die Gesetzgebung des Landes. Die Einspruchsbegründung beschränkt sich darauf, auf Unterschiede zu entsprechenden gesetzlichen

Bestimmungen in jenen Bereichen hinzuweisen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Dem muß entgegengehalten werden, daß die Aufteilung der Kompetenz zur Regelung des Personalvertretungswesens zwischen dem Bund und den Ländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen durchaus vorsieht.

Der Landesgesetzgeber ist durch keine verfassungsgesetzliche Bestimmung verhalten, sich bei Ausschöpfung seiner Gesetzgebungskompetenz an gleichartigen bundesgesetzlichen Regelungen zu orientieren, es sei denn, dies wäre bundesverfassungsgesetzlich ausdrücklich vorgesehen, was im konkreten nicht der Fall ist.

Der Auffassung, daß landesgesetzliche Regelungen, weil sie von bundesgesetzlichen Vorschriften in gleichartigen Gegenständen abweichen oder über diese hinausgehen, Bundesinteressen im Sinne des Artikel 98 B-VG gefährden könnten, kann daher im Interesse des bundesstaatlichen Prinzips nicht gefolgt werden.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten stellte Forderungen, die über den am 16. Dezember 1982 beschlossenen Gesetzesentwurf hinausgehen. Im Einspruch der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, daß gegenüber dem Bundesrecht der Gesetzesentwurf zu weitgehend ist. In dieser Situation sieht es der Ausschuß als richtig an, einen Beharrungsbeschluß zu fassen.

Prof. Wallner
Berichterstatter

Romedler
Obmann